



► Nr. VO/2020/08870
öffentlich

Lübeck, 20.04.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg betr. Sonder- nutzung während eines Straßenflohmarktes An der Stadtfreiheit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.04.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) im Hauptausschuss am 12.11.2019 (VO/2019/08323):

Der Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit ist ein besonderes Event im Quartier. Es kommen viele Besucher:innen, die die besondere Atmosphäre genießen. Anwohner:innen aus dem Quartier nutzen die Gelegenheit zur Gemeinsamkeit und zum Austausch. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung durch Autofahrer:innen gestört, die die von Ständen und Fußgänger:innen bevölkerte Verkehrsfläche befahren wollten. Daraus ergaben sich bedrohliche Situationen. Der städtische Ordnungsdienst forderte Standbetreiber auf, ihre Stände abzubauen und die Fußwege freizuräumen. Daraus ergeben sich für mich nachfolgende Fragen:

1. Welche ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind für einen Straßenflohmarkt erforderlich?
Wurden diese Genehmigungen für den Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit beantragt und erteilt?
2. Ergeben sich daraus Einschränkungen der Benutzung für sonstige Verkehrsteilnehmer:innen (z. B. Durchfahrtsverbote)?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der örtliche Ordnungsdienst tätig?
4. Sind aufgrund der diesjährigen Erfahrungen mit dem Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit Schlussfolgerungen für das Verfahren im kommenden Jahr erkennbar?
5. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den dortigen Erfahrungen für Straßenflohmärkte in anderen Quartieren der Stadt?

Antwort:

Für die Straße „An der Stadtfreiheit“ in St. Lorenz liegt weder eine Antragstellung noch eine Genehmigung vor. Ein Einsatz des Ordnungsdienstes war bei einer Veranstaltung in der

Straße „Beim Stadthof“ in St. Jürgen erforderlich. Um das Anliegen des Anfragenden zufriedenstellend zu klären, hat die Verwaltung den Gegenstand der Anfrage im Vorwege klären wollen.

Nach telefonischer Klarstellung durch den Anfragenden am 23.03.2020 handelt es sich tatsächlich um die Straße „Beim Stadthof“.

Der dort durchgeführte gemeinnützige private Flohmarkt hat bereits am 11.08.2019 stattgefunden und ist direkt im Anschluss der Veranstaltung mit dem Erlaubnisnehmer sowie weiteren Beschwerdeführern erörtert worden. Die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur privaten Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist antragsgemäß ausschließlich für die öffentlichen Parkplätze vor den Häusern 3 – 15 erteilt worden. Die Nutzung weiterer Flächen, wie z. B. die Gehwege in der Straße „Beim Stadthof“, wurde aufgrund der beengten Verhältnisse ausdrücklich untersagt.

1. Welche ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind für einen Straßenflohmarkt erforderlich? Wurden diese Genehmigungen für den Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit beantragt und erteilt?

Ordnungsrechtlich ist für private Anwohnerflohmärkte lediglich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 des Sonn- und Feiertagesgesetzes S-H erforderlich, sofern an einem Sonntag verkauft werden soll. Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist die straßenrechtliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Beide Genehmigungen sind erteilt worden.

2. Ergeben sich daraus Einschränkungen der Benutzung für sonstige Verkehrsteilnehmer:innen (z. B. Durchfahrtsverbote)?

Antragsgemäß wurde lediglich die Parkplatzfläche vor den Häusern 3 – 15 zur Nutzung freigegeben und genehmigt. Eine weitere verkehrliche Einschränkung, insbesondere ein Durchfahrtsverbot, war von daher nicht erforderlich. Allerdings hätte die Größenordnung, in der die Veranstaltung letztendlich unerlaubt durchgeführt worden ist, eine Straßensperrung zwingend erforderlich gemacht. Damit wäre der Konflikt zwischen Verkaufsständen, Besuchern und Fahrzeugverkehr ausgeschlossen worden.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der örtliche Ordnungsdienst tätig?

Der Ordnungsdienst wird auf Grundlage der Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis, also der Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes S-H sowie der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck tätig.

4. Sind aufgrund der diesjährigen Erfahrungen mit dem Straßenflohmarkt An der Stadtfreiheit Schlussfolgerungen für das Verfahren im kommenden Jahr erkennbar?

Grundsätzlich wäre eine Veranstaltung in der vorgefundenen Situation durchaus möglich, wobei im Rahmen einer erforderlichen Straßensperrung die Zustimmung der eingeschränkten Erreichbarkeit, beispielsweise der im hinteren Teil der Siedlung liegenden Kleingärten, sowie einigen Sackgassen, vom Veranstalter im Vorwege einzuholen ist. Zusätzlich ist es erforderlich, dass eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Eine Veranstaltung in dem Umfang, wie sie tatsächlich beantragt und genehmigt worden ist, wäre in jedem Falle möglich.

5. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den dortigen Erfahrungen für Straßenflohmärkte in anderen Quartieren der Stadt?

Die *Sondernutzung* hat in diesem Jahr in über 30 Straßen nicht kommerzielle Bewohnerflohmärkte oder Straßenfeste genehmigt und damit zum „Wir-Gefühl“ der Bewohnergemein-

schaften beigetragen. Üblicherweise wird für diese Feste eine Straßensperrung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet, zumal es sich in den meisten Fällen um Sackgassen oder abgeschlossene Straßenbereiche handelt. Sofern erstmalig ein Antrag für so eine Anwohnerinitiative mit Straßensperrung beantragt wird, ist es erforderlich eine Unterschriftenliste der von der Straßensperrung betroffenen Anlieger vorzulegen. In aller Regel werden danach die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde und die Sondernutzungserlaubnis für die private Nutzung der öffentlichen Fläche erteilt. In Fällen, in denen die Fahrbahn nicht benötigt oder beeinträchtigt wird und ausreichend „Nebenflächen“ zur Verfügung stehen, kann auf die straßenverkehrsrechtliche Anordnung verzichtet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Sondernutzungserlaubnis vom 03.07.2019

Senatorin Joanna Hagen



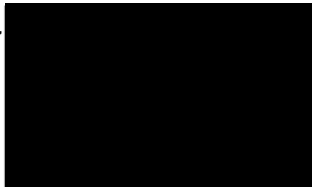
Vfg.

Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen

Hansestadt Lübeck · 5.660 · 23539 Lübeck

1.



Bereich: Stadtgrün und Verkehr
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Frau Johannsen
Zimmer: 3.0.03
Tel. (0451) 122-6016
Fax (0451) 122-6695
e-mail: sondernutzung@luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: 10.06.20109

Mein Zeichen: 5.660.1.1 Js

Datum: 03.07.2019

Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung eines gemeinnützigen privaten Flohmarktes



die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, als Eigentümerin der öffentlichen Wegeflächen und Trägerin der Straßenbaulast erteilt Ihnen gem. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein vom 29.03.1996 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 16.10.1987 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

am **11.08.2019**

ausschließlich auf den öffentlichen Parkplätzen vor den Häusern Nr. 3-15 einen gemeinnützigen privaten Anwohnerflohmarkt zugunsten des Klinik-Clowns durchzuführen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Zufahrten für Not- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Parkplatzflächen vor den Häusern 3-15 dürfen bereits am Abend des 10.08.2019 nach Freiwerden durch Flatterband abgesperrt werden.
3. Sie sind dafür verantwortlich, dass im Kurvenbereich **sowie auf den öffentlichen Gehwegen der Straße Beim Stadthof keine weiteren Stände** platziert werden.
4. Der zugelassene Verkehr darf nicht behindert werden.
5. **Die Verkaufsstände sind so aufzubauen, daß der Verkauf zum Gehweg hin erfolgt.**

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Servicezeiten allgemein:
Montag und Dienstag
8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n):
1, 2; 4; 6; 7; 9; 15, 16; 17
Haltestelle(n):
Fegefuehr

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

6. Die Waren dürfen nicht auf dem Straßenkörper gelagert werden, d.h. sie sind auf den Verkaufstischen unterzubringen.
7. Der Fußgängerverkehr darf insbesondere bei Verkaufsaktionen an den Ständen nicht beeinträchtigt werden, es muß **jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite auf der öffentlichen Gehwegfläche von 1,50 m** gewährleistet sein.
8. Alle erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen. **Die Auflagen der Ausnahmegewilligung des Bereiches Gewerbeangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz SH sind unbedingt einzuhalten.**
9. Der Erlaubnisnehmer hat die in Anspruch genommene Fläche eigenverantwortlich zu reinigen.
10. Phonverstärkende Geräte dürfen **nicht** benutzt werden.
11. Werbung im öffentlichen Straßenraum, insbesondere Plakatieren, ist nicht erlaubt.
12. Der Verkaufs- und Informationsstand zu einem gemeinnützigen Zweck darf nur vom Erlaubnisnehmer selbst bzw. den Vereinsmitgliedern betrieben werden. **Eine Untervermietung oder -verpachtung, z.B. an gewerblich Handelstreibende ist unzulässig und zieht den sofortigen Widerruf der Erlaubnis nach sich.**
13. Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
14. Den Weisungen der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Vom Widerrufsvorbehalt wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden oder aus Anlaß dieser Erlaubnis begründete Beanstandungen gegen Sie erhoben werden.

Im Übrigen haften Sie für alle Schäden, die mit der Ausübung dieser Sondernutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
Die gleiche Haftung tritt für o.g. Schäden ein, die von Dritten gegen die Hansestadt Lübeck geltend gemacht werden.


Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.

Zahlen Sie diesen Betrag bis zum **26.07.2019** auf ein Konto der Stadtkasse Lübeck zum **Kassenzeichen 8081127740004**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an info@luebeck.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johanness